

Heider Eventservice

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Geschäftsbedingungen sind anzuwenden bei:

1. Verleih von technischem Equipment ohne/mit Personal
2. Veranstaltungen ohne/mit geliehenem und eigenem Equipment
3. Durchführung von Veranstaltungen
4. Vermittlung von Künstlern/Moderatoren/Diskjockeys
5. Kombinierten Veranstaltungen (Vermittlung/Vermietung)
6. Diskjockey - Tätigkeiten
7. Catering- & Cocktailservice

Stand: 01.07.2019

Für die Bedingungen gilt:

1. Heider Eventservice, Veranstaltungstechnik mit Verleih und Dienstleistungen (wird nachstehend **x** genannt)

vertreten durch: **Torben Ernst**
Ringreiterweg 19
D - 25746 Heide

2. Mieter/Veranstalter/Bestätigungspartner/Vertragspartner (wird nachstehend **y** genannt)

3. Für unbare Geldtransaktionen gilt folgende Bankverbindung:

VR Bank Westküste eG
BIC: GENODEF1HUM
IBAN: DE84 2176 2550 0013 3932 75

§1. X stellt sein eigenes technisches Bedienungspersonal, für den Zeitraum der Veranstaltung/Miete, wenn nicht anders vereinbart.

§2. Y hat seinen Zahlungsverpflichtungen Folge zu leisten, wie vereinbart.

§3. Sollte Y seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, wie vereinbart, kann X die Veranstaltung ohne weitere Vorankündigung abbrechen. Die Zahlungsverpflichtungen bleiben hiervon jedoch unberührt.

§4. Sollte X für die Veranstaltung einen oder mehrere Diskjockeys stellen, sind folgende Punkte zu beachten.

1. Y stellt für den/die Diskjockeys, das Bedienungspersonal sowie weitere Mitarbeiter von X alkoholfreie/alkoholische Getränke und Mahlzeiten.

2. Y entrichtet sämtliche für die Durchführung anfallenden Gebühren, insbesondere die Standgelder, alle kommunalen Abgaben (die für die Veranstaltung zum Tragen kommen), die Gema/Beim-Gebühren soweit nicht anders vereinbart.

§5. Sollte sich der gesetzliche Mehrwertsteuersatz bis zum Veranstaltungstag/Zahlungszeitpunkt ändern, so gilt der zum Zeitpunkt der Veranstaltungs-/Abrechnungszeitpunkt gültige Mehrwertsteuersatz.

§6. Y ist nicht berechtigt, Abzüge von der Vergütung vorzunehmen. Mit den jeweiligen Vergütungsansprüchen kann seitens Ys nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückhaltungsrecht kann im Hinblick auf die Vergütungsforderung Xs nicht ausgeübt werden.

§7. Y verpflichtet sich, Dritten gegenüber Stillschweigen über die Höhe der Gage zu bewahren. Im Falle des Verstoßes gegen das Gagegeheimnis ist Y verpflichtet, X den durch die Verletzung der Schweigepflicht entstandenen Schaden zu ersetzen (jedenfalls aber ein Mindestschadenersatz in Höhe der vertraglich abgeschlossenen Gage).

§8. Bei schuldhaftem Vertragsbruch hat der vertragsbrüchige Vertragspartner dem anderen Partner eine Konventionalstrafe in max. Höhe der vereinbarten Gage/Entlohnung zu zahlen. Weitere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

§9. X haftet bei schuldhaftem Vertragsbruch max. mit einer Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Gage/Entlohnung.

§10. Bei erschwerten Auf- und Abbaubedingungen, hierzu zählen insbesondere Wege über 30 Meter vom Verladeplatz bis zur Bühne, Stufen sowie andere Hindernisse, hat Y unentgeltlich die erforderlichen Auf- und Abbauhelfer (je nach Bedarf) zu stellen.

§11. Y hat sicherzustellen, dass eine mindestens 3 Meter breite und 4 Meter hohe Zufahrt für ein zulässiges Gesamtgewicht von 32t. zur Bühne zur Verfügung steht, um eine reibungslose Installation der technischen Einrichtungen für X zu ermöglichen. Für den Abbau der technischen Anlagen nach Veranstaltungsende bzw. Ende des Mietzeitraumes sind erforderlichen Gegebenheiten gleichen falls für den erforderlichen Abbau zu bereiten.

§12. Die Stromanschlüsse (je 3x220/380V, 1x 32 Ampere, 1x 16 Ampere), Steckvorrichtung nach DIN 49462 oder DIN 49463 (Ce - Con) deutsche Norm VDE 0623, europäische Norm IEC 309 muss in einer Entfernung von weniger als fünf Metern zur Bühne vorhanden sein. Die Spannungsschwankungen dürfen +/- 10% nicht überschreiten.

§13. Strom- und Anschlusskosten zahlt Y.

§14. Wenn der Strom von einem Aggregat (Mobiler Stromerzeuger) geliefert wird, muss gewährleistet sein:

-100% Erdschluss, Betriebssicherheit incl. Bedienungspersonal, die Schmier- und Betriebsstoffe zahlt Y

§15. Sollte eine vorhandene Bühne genutzt werden, muss diese trittfest sein, sowie, ohne weitere schriftliche Absprachen im Engagementvertrag/Vereinbarung, eine Mindestgröße von 6m Breite und 4m Tiefe aufweisen.

§16. Y hat die ihm überlassenen Gegenstände gegen folgende Risiken zu versichern und während der Miet-/Veranstaltungsdauer aufrechtzuerhalten:
- Diebstahl, - Feuer, - Implosion, - Explosion, - Induktion, - Strom, - Wasser, - Vandalismus.

1. Y hat des Weiteren eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.

§17. Y ist nicht berechtigt, die ihm überlassenen Gegenstände unterzuvermieten. Dritten, denen die Anlage zum Gebrauch überlassen werden soll, sind gegenüber X vor Veranstaltungsbeginn namentlich zu benennen. Auf triftigen Gründen kann X die Gebrauchsüberlassung untersagen.

§18. Y stellt X im Innenverhältnis von Ansprüchen gegenüber Dritten aus Verletzung der Verkehrsversicherungspflicht in Bezug auf die überlassenen technischen Einrichtungen frei, soweit der Schaden nicht darauf beruht, dass X ihn vor Veranstaltungsbeginn bekannte technische Mängel der überlassenen Einrichtung nicht unverzüglich behoben hat.

§19. Ein etwa gestellter Diskjockey ist in der Ausgestaltung und Darbietung seiner Programms frei. Er unterliegt keinerlei künstlerischen Weisungen seitens Ys oder Dritten.

§20. Y ist nicht befugt, ohne Zustimmung des Künstlers/Moderators/Diskjockeys von der Darbietung Mitschnitte auf Bild und/oder Tonträgern vorzunehmen. Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass auch Dritte nicht wider diesem Gebot handeln. Sollten dennoch Ton und/oder Film-/Fernsehaufnahmen durchgeführt werden, bedarf dieses der schriftlichen Genehmigung seitens X.

§21. Y versichert, dass der Durchführung der Veranstaltung keine behördlichen oder sonstige Vorschriften entgegenstehen. Gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen sind durch Y einzuholen. Die hierfür anfallenden Kosten sind durch Y zu entrichten.

§22. Die vereinbarten Veranstaltungstermine sind Fixtermine.

§23. Beide Vertragspartner sind berechtigt, die Veranstaltung abubrechen, wenn die Sicherheit der Mitwirkenden, der Publikums, der Instrumente oder der Geräte nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Höhe der Gage wird hiervon nicht berührt; die Gage ist in voller Höhe zu entrichten.

§24. X ist berechtigt, von diesem Vertrag im ganzen oder zum Teil zurückzutreten, falls er oder von ihm zu stellende Personen, insbesondere Diskjockeys und sonstige Künstler am Veranstaltungstag einen Film-, Funk- oder Fernsehtermin wahrzunehmen haben. Der Rücktrittsgrund ist nachzuweisen. Als Beleg dient der Bescheid des Senders oder der Anstalt. Unbeschadet des Rechtes zum Rücktritt wird X bemüht sein, ohne dass hierdurch eine Rechtspflicht begründet wird, Ersatz für die anfallende/n Person/en zu beschaffen.

§25. X und Y sind berechtigt, ohne Angabe von Gründen drei Monate vor der Veranstaltung durch schriftliche Anzeige gegenüber X/Y von diesem Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind sie von den Verpflichtungen aus diesem Vertrag entbunden. Scheitert die Durchführung der Veranstaltung ansonsten an in der Person des Y liegenden Gründen oder aufgrund des Verhaltens ihm zurechnender Dritter, entbindet dieses Y nicht von den Verpflichtungen zur Zahlung der vollen Vergütung.

§26. Ein rechtsgültiger Vertrag kommt zwischen X und Y erst zustande, wenn dieses schriftlich (per Post, Fax, eMail, SMS, Whatsapp) durch beide Seiten fixiert wurde. Sollte Y nicht spätestens 14 Tage nach der von X erteilten Auftragsbestätigung/Reservierung, eine schriftliche Zusage (Fax, eMail, Post, Whatsapp, SMS) geben, verfällt die von X erklärte Auftragsbestätigung/Reservierung. Während der 14 tägigen Zusagefrist ist X berechtigt, ohne Angabe von Gründen, schriftlich vom Vertrag zurück zu treten. Darüber hinaus ist eine weitere Nutzung unserer Logos und Marken nicht zulässig. Bereits erstellte Werbung mit Hinweis auf X ist auf Kosten von Y umgehend zu vernichten. Die bis zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Gagen und Preise werden ungültig und müssen erneut verhandelt werden.

§27. Y haftet X für alle entstandenen Schäden an ihm überlassenen Einrichtungen oder deren Verlust, sofern diese nicht durch X vorsätzlich herbeigeführt wurden. Sollten die überlassenen Einrichtungsgegenstände/technischen Gerätschaften nicht mehr wiederherstellbar sein, so sind die Kosten für die Wiederbeschaffung eines neuen Gegenstandes/technischen Gerät/en zu ersetzen (ein Abzug neu gegen alt kommt nicht in Betracht)!

§28. Y ist berechtigt, für die Veranstaltung zu werben. Soweit in den Werbekampagnen auf X Bezug genommen wird, hat Y hierfür ausschließlich das Firmenlogo zu verwenden.

§29. Werbemaßnahmen in Presse-, Funk- und Fernsehen müssen ausdrücklich vorher von X schriftlich genehmigt werden.

§30. Sponsoren- sowie Eigenwerbung von X werden nach Belieben von X am Veranstaltungsort

präsentiert. Y ist nicht berechtigt, hierfür Werbungskosten geltend zu machen.

§31. Das Anbringen von Werbung durch Y am Tower ist durch X zu genehmigen.

§32. Im Rahmen der Werbemaßnahmen ist sicherzustellen, dass Y als

Veranstalter deutlich kenntlich gemacht ist, insbesondere mit Namen und Anschrift.

§33. Änderungen für Veranstaltungen/Vermietungen, in denen diese Bestimmungen zugrunde liegen, bedürfen der Schriftform, ebenso mündliche Nebenabsprachen.

§34. Y stellt Catering im üblichen Rahmen kostenlos für X und seine Mitarbeiter zur Verfügung. Technische Hilfskräfte, Techniker und „Roadys“, sind selbstverständlich mit zu versorgen. Die Versorgungspflicht reicht vom Aufbau der Gerätschaften/ Anlage/n über die Veranstaltung hinweg bis hin zum Abbau und Verladen.

§35. Wenn eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages/Engagementvertrag/Vereinbarung/Bestätigung im übrigen nicht berührt. Für eine unwirksame Bestimmung ist eine dem Sinne und wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung schriftlich zwischen den Parteien zu vereinbaren.

§36. Für alle Streitigkeiten aus diesen Bedingungen ist der für den Wohnsitz des X maßgebliche Gerichtsort, nämlich Amtsgericht Meldorf und Landgericht Kiel zuständig.

§37. Die Rechtsbeziehung der Vertragschließenden unterliegt dem deutschen Recht.

§38. Sofern der Unterzeichner bei dem Vertrag/Engagementvertrag/Vereinbarung/Bestätigung als Vertreter handelt und solcher nicht über die erforderliche Vollmacht verfügt, so erkennt der unterzeichnende Vertreter hiermit die vertraglichen Verpflichtungen des Y aus dem Vertrag/Vereinbarung für sich rechtsverbindlich als eigene an und verpflichtet sich, in vollem Umfang selber für die vertraglichen Verpflichtungen, die aus dieser Bestimmung her ruhen, einzustehen (nur wenn diese Bedingungen Grundlage des Vertrages/Vereinbarung ist).

§39. Bei Auf- und Abbautätigkeiten muss eine Mindesttemperatur von 12° C in dem Veranstaltungsraum herrschen (Ausnahme: Open - Air - Veranstaltungen). Sollte diese Temperatur nicht gewährleistet sein, kann der leitende Tontechniker eine Auf- und Abbaupauschale geltend machen. Diese ist auf jeden Fall vor Veranstaltungsbeginn in bar fällig.

§40. Mitarbeiter und Angehörige vom Heider-Eventservice, mit der "Crew Card" erhalten kostenlosen Einlass und Verpflegung.
Für Demonstrationszwecke dürfen Kauf- und Mietinteressenten Veranstaltungen kurzzeitig ohne Entrichtung von Geldern betreten.

§41. Sollten bei Open Air Veranstaltungen extreme Wetterbedingungen, wie z.B. Sturm, Sprühregen, Nebel, Gewitter, Hagel usw., auftreten und hierdurch Schäden verursacht werden, haftet Y gegenüber X mit 100% des Neupreises.
X kann Y im Fall von extremen Wetterbedingungen, zur Abwendung von Schäden, die weitere Nutzung untersagen, ohne für einen entstandenen Ausfall haftbar gemacht zu werden. Die vereinbarte Vergütung für die von X erbrachte Leistung bleibt unberührt und muss von Y vollständig entlohnt werden.